



SCHWEIZER EURASIER-CLUB

Mitglied der Internationalen Eurasier Union 2000



ZUCHTREGLEMENT



SCHWEIZER EURASIER-CLUB

Zuchtreglement

Inhaltsverzeichnis

0. Grundlagen
1. Aufgaben des Zuchtwartes
2. Organisation
3. Zuchthygienische Massnahmen
4. Voraussetzung für die Zuchtzulassungsprüfung
5. Inhalt, Umfang und Ergebnis der Zuchtzulassungsprüfung
6. Organisation der Zuchtzulassungsprüfung
7. Voraussetzungen für die Zuchtzulassung
8. Aberkennung der Zuchtzulassung
9. Meldung der zur Zucht zugelassenen bzw. aberkannten Hunde
10. Anforderungen an die Zuchtstätten
11. Aufzucht von Würfen
12. Zuchtstätten und Wurfkontrollen
13. Administrative Verpflichtungen von Züchtern
14. Ausnahmen
15. Anfechtung von klubinternen Entscheiden / Rekurse
16. Sanktionen
17. Gebühren
18. Änderung der Zuchtbestimmungen
19. Schlussbestimmungen

0. Grundlage

Der Schweizer Eurasier Club (SEC) erlässt, gestützt auf das „Zucht- und Eintragungsreglement“ (ZER) der Schweizerischen kynologischen Gesellschaft (SKG) vom 1. Juli 2005, die folgenden Zuchtbestimmungen. Züchter mit von der SKG geschützten Zuchtnamen, Eigentümer von Deckrüden sowie Funktionäre des SEC sind verpflichtet, diese Bestimmungen einzuhalten ungeachtet dessen, ob sie dem SEC als Mitglieder angehören oder nicht.

1. Aufgaben des Zuchtwartes

2.1 Die Aufgaben des Zuchtwartes umfassen:

- Betreuung der Züchter des Rasseclubs
- Beratung von Neuzüchtern
- Begutachtung von Zuchtstätten
- Zuchtstätten- und Wurfkontrollen
- Organisation von Zuchttauglichkeitsprüfungen
- Meldewesen
- Kontrolle von Ahnentafeln bei Importhunden.

Die Details ergeben sich aus dem folgenden Zuchtreglement.

2. Organisation

- 2.1 Die Zuchtkommission (ZK) ist zuständig für das Zuchtgeschehen im SEC. Sie besteht aus dem Zuchtwart und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Die ZK wird von der Generalversammlung des SEC für jeweils drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder der ZK müssen über kynologische und /oder züchterische Erfahrung verfügen. Der Präsident des SEC wird jeweils zu den Sitzungen der ZK eingeladen und kann ohne Stimmrecht an ihnen teilnehmen.
- 2.2 Der Zuchtwart ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes und leitet die Zuchtkommission. Der Vorstand kann ein Mitglied der ZK zum Stellvertreter des Zuchtwartes bestimmen. Dieser ist berechtigt, in Vertretung des Zuchtwartes die gleiche Funktion auszuüben.
- 2.3 Die Wesensrichter, die Wurf- und Zuchtstättenkontrolleure werden von der ZK rekrutiert und ausgebildet und auf deren Vorschlag vom Vorstand ernannt. Sie werden jeweils vom Zuchtwart aufgeboden.

3. Zuchthygienische Massnahmen

- 3.1 Alle importierten Eurasier müssen vor ihrer Zuchtverwendung in der Schweiz die Zuchtzulassungsprüfung (ZZP) des SEC bestehen, auch wenn sie im Herkunftsland bereits zur Zucht zugelassen sind.
Ausnahme: Tragende importierte Hündin (vgl. Art. 9.3.7 ZER)
Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die ZZP des SEC bestehen.
- 3.2 Inzestverpaarungen (Mutter/Sohn, Vater/Tochter, Halb- und Vollgeschwister) sind nicht gestattet.

3.3 Zuchtausschliessende Fehler zusätzlich zum FCI Standard Nr. 291:

a) Gesundheitliche Fehler

- Hüftgelenksdysplasie (HD), mehr als Grad B
- Ellenbogendysplasie (ED), über Grad 1
- Patella – Luxation (PL)
- progressive Retinaatrophie (PRA)
- Epilepsie
- Bauchspeicheldrüsenerkrankungen
- Schilddrüsenfunktionsstörungen
- Testikelfehler
- Andere vererbare, gesundheitliche Beeinträchtigungen und Fehler

b) Wesensfehler

- Ängstlichkeit
- Agressivität
- Scheuheit
- übersteigertes Misstrauen
- übersteigerte Lärmempfindlichkeit.
- Schussscheuheit

c) Exterieurfehler:

- Hängeohren oder gekippte Ohren
- ungenügende Nasenpigmentierung
- Rück- oder Vorbiss
- Das Fehlen von mehr als zwei Prämolaren (P1, P2). Die M3 bleiben unberücksichtigt.
- nicht auf dem Rücken aufliegende Rute

3.3 Hunde, an denen operative Exterieurkorrekturen vorgenommen wurden, sind von der Zucht ausgeschlossen.

4. Voraussetzung für die Zuchtzulassungsprüfung (ZZP)

- 4.1 Die ZZP dient der fachgerechten Auslese von Zuchthunden und ist für alle Eurasier, die in der Schweiz zur Zucht verwendet werden sollen, obligatorisch. Nachkommen von nicht zur Zucht zugelassenen EURASIERN werden nicht ins Schweiz. Hundestammbuch (SHSB) eingetragen und erhalten keine Abstammungsurkunde der SKG.
- 4.2 Eurasier, mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem Rassestandard der FCI Nr. 291 im hohen Masse entsprechen, den Wesenstest des SEC bestehen und die in Art. 1.3 ZER genannten Bedingungen erfüllen.
- 4.3 Zur ZZP können nur in der Schweiz stehende und im SHSB eingetragene Hunde vorgeführt werden. Der rechtmässige Eigentümer muss durch die Stammbuchverwaltung der SKG in der Original-Abstammungsurkunde eingetragen sein.
- 4.4 Die Hunde müssen am Tage der ZZP mindestens 15 Monate alt und gesund sein. Hitzige Hündinnen dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Zuchtwart, allenfalls am Schluss der Veranstaltung vorgeführt werden.

- 4.5 Alle zur Zucht vorgesehene Eurasier müssen vor ihrer ZZZP auf HD und ED geröntgt sein. Die Röntgenaufnahmen können von jedem dazu eingerichteten, in der Schweiz wohnhaften Tierarzt gemacht werden. Die Auswertung der Röntgenbilder hat jedoch durch die Tierspitäler Bern oder Zürich zu erfolgen. Vom SEC werden nur Röntgenzeugnisse dieser beiden Institutionen anerkannt. Die für die HD/ED- Untersuchung notwendigen Röntgenaufnahmen dürfen frühestens nach Vollendung des 14. Lebensmonates gemacht werden.
- 4.6 Anlässlich der ZZZP müssen die zum Hunde gehörende Original- Abstammungsurkunde und die Original-HD- und ED-Atteste vorgelegt werden. Bei importierten Eurasiern werden die von anderen europäischen Eurasier - Clubs anerkannten HD- und ED - Auswertungen analog auch vom SEC anerkannt, sofern diese der FCI angeschlossen sind.
- 4.7 Im Zweifelsfall kann der Zuchtwart zusätzliche oder neue Abklärungen, Untersuchungen und Auswertungen verlangen. Der Verein übernimmt keine Kosten für notwendige Spezialuntersuchungen und deren Folgen.

5. Inhalt, Umfang und Ergebnis der Zuchtzulassungsprüfung

- 5.1 Die ZZZP besteht aus einer Formwertprüfung (FWP) und aus einer Wesensprüfung (WP), die in der Regel am selben Tag zu absolvieren sind.
- 5.2 Die FWP wird durch einen von der SKG anerkannten Ausstellungsrichter vorgenommen, welcher die Zulassung eines europäischen Eurasiervereins besitzt und über einen Landesverband oder direkt der FCI angeschlossen ist. Er entscheidet, ob der Hund den Anforderungen entspricht. Für die Zuchtzulassung ist eine Formwertnote "sehr gut" erforderlich. Aus dem Bericht über die Formwertprüfung müssen die Vorzüge und Mängel des Hundes klar hervorgehen und die Begründung für das Resultat ersichtlich sein. Der Bericht wird vom Richter unterzeichnet.
Folgende Resultate der FWP sind möglich:
- bestanden (Formwertnote "vorzüglich" oder "sehr gut")
 - nicht bestanden (keine Wiederholung der FWP möglich)
 - zurückgestellt (Wiederholung der FWP ist 1x möglich; der Bericht über die 1. FWP ist mitzubringen)
- 5.3 Die WP wird durch einen ausgebildeten und vom SEC-Vorstand anerkannten Wesensrichter vorgenommen. Sie umfasst eine Beurteilung des Wesens / Verhaltens in verschiedenen Alltagssituationen, aufgrund des Wesensstandards.
Der Wesensrichter verfasst einen Bericht über das Verhalten des Hundes in den verschiedenen Testsituationen und unterzeichnet ihn.
Folgende Resultate der WP sind möglich:
- bestanden
 - nicht bestanden (keine Wiederholung der WP möglich)
 - zurückgestellt (Wiederholung der WP ist 1 x möglich, der Bericht über die 1. WP ist mitzubringen.)
- 5.4 Als Gesamtergebnis aus beiden Prüfungsergebnissen werden folgende Entscheide vergeben:
- zur Zucht zugelassen (wenn beide Prüfungen "bestanden" sind)

zurückgestellt (wenn der Hund in der FW- und / oder WP "zurückgestellt" wurde)

- zur Zucht nicht zugelassen (wenn ein oder beide Prüfungsteile definitiv "nicht bestanden" wurden)

- 5.5 Der Eigentümer erhält das Ergebnis der Prüfung auf dem Platz schriftlich ausgehändigt. Die Originale der detaillierten Prüfungsberichte werden dem Eigentümer, zusammen mit der Ahnentafel, innerhalb der nächsten 20 Tage per Post eingeschrieben zugestellt.
- 5.6 Die definitiven Entscheide werden vom Zuchtwart auf der Rückseite der Abstammungsurkunde eingetragen und mit Klubstempel und Unterschrift bestätigt. Der Entscheid "zur Zucht nicht zugelassen" wird erst nach Ablauf der Rekursfrist eingetragen.

6.0 Organisation der Zuchtzulassungsprüfung

- 6.1 Der SEC führt jährlich mindestens 1 offizielle ZZP durch. Der Termin und die Anmeldefrist müssen spätestens 4 Wochen vorher in den offiziellen Publikationsorganen der SKG angekündigt werden. SEC Mitglieder werden vom Zuchtwart zur ZZP eingeladen.
Die Anmeldung zur ZZP hat schriftlich an den Zuchtwart zu erfolgen.
Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizulegen:
- eine Kopie der Abstammungsurkunde
 - eine Kopie des HD- / ED – Zeugnisses
 - je ein aktuelles Foto des Hundes im Stand von der Seite und von vorn, sowie ein Portrait seitlich
- 6.2 Organisation und Durchführung der ZZP fallen in den Aufgabenbereich des Zuchtwartes. Der SEC-Vorstand bestimmt die an der ZZP einzusetzenden Funktionäre. Es sind dies der Zuchtwart, allenfalls dessen Stellvertreter, sowie ein anerkannter FCI-Spezialrichter, der die Anforderungen von Art. 5.2 erfüllt, sowie ein vom SEC-Vorstand anerkannter Wesensrichter.
- 6.3 Seitens des SEC besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Einzel- ZZP. Aufgrund eines schriftlichen Gesuches des Eigentümers des Hundes an den Zuchtwart kann eine solche durchgeführt werden. Es gelten dieselben Kriterien wie für eine offizielle ZZP. Der Hundehalter ist verpflichtet, die vollen Kosten zu übernehmen.

7.0 Voraussetzungen für die Zuchtzulassung

- 7.1 Es dürfen nur Tiere zur Zucht verwendet werden, die eine ZZP des SEC bestanden haben (Vermerk auf Abstammungsurkunde) und die zum Zeitpunkt des Deckaktes gesund und körperlich fit sind.
- 7.2 Hündinnen müssen im Zeitpunkt des ersten Deckaktes den 18. Lebensmonat, dürfen aber andererseits höchstens den 60. Lebensmonat vollendet haben. Das Höchstalter für die Zuchtverwendung von Hündinnen ist das vollendete 8 Lebensjahre (massgebend ist das Deckdatum).
- 7.3 Rüden dürfen ab bestandener ZZP bzw. Erteilung der Zuchtzulassung ohne obere Altersgrenze zur Zucht verwendet werden.
- 7.4 Paarungsempfehlungen gemäss Ergebnis der ZZP sind verbindlich und müssen eingehalten werden.

- 7.5 Die Eigentümer / Halter beider Zuchtpartner haben sich vor dem Deckakt gegenseitig von der Zuchtzulassung durch den SEC zu vergewissern (Vermerk auf Abstammungsurkunde).
- 7.6 Ist eine Paarung mit einem im Ausland stehenden Deckrüden vorgesehen, muss der Eigentümer der Hündin mindestens 5 Wochen vor der beabsichtigten Paarung mit dem Zuchtwart Kontakt aufnehmen. Der Zuchtwart stellt dem Züchter eine Liste mit geeigneten Rüden zur Verfügung und steht dem Züchter bei der Wahl des Deckrüden beratend zur Seite. Es sind nur Paarungen mit Deckrüden zulässig, die eine von FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzen und im betreffenden Land zur Zucht zugelassen sind.
- 7.7 Rüden, welche die ZZP des SEC nicht bestanden haben und jetzt im Ausland stehen, dürfen nicht zur Zucht verwendet werden.
Der Zuchtwart kontrolliert die nötigen Unterlagen.
- 7.8 Als Deckbescheinigung hat der Züchter das offizielle Formular der SKG zu verwenden und wahrheitsgetreu auszufüllen. Dasselbe ist von den Eigentümern (bzw. Haltern) der beiden Zuchtpartner zu unterzeichnen. Formulare können bei der Stammbuchverwaltung der SKG in Bern bezogen werden.
Der Züchter hat dem Zuchtwart jeden Deckakt mittels erster Kopie der Deckbescheinigung innert 10 Tagen nach dem letzten Deckakt zu melden. Das Original ist vom Züchter der Wurfmeldung beizulegen. Es ist für die Stammbuchverwaltung der SKG bestimmt.
- 7.9 Die künstliche Besamung ist in Art. 13 des "Internationalen Zucht-Reglementes der FCI" geregelt. Sie darf nur mit Tieren vorgenommen werden, die bereits aufgrund eines natürlichen Deckaktes geworfen haben. Sie kommt in Frage, wenn die örtliche Distanz der beiden Zuchtpartner oder Quarantänebestimmungen einen natürlichen Deckakt unmöglich machen.
- 7.10 Abtretung des Zuchtrechtes
Würfe müssen beim Inhaber des Zuchtrechtes aufgezogen werden. Im Falle einer Abtretung des Zuchtrechtes muss die trächtige Hündin mindestens 14 Tage vor dem errechneten Wurftermin in die vorgesehene Zuchtstätte verbracht werden. Sie hat dort bis zur Welpenabgabe zu verbleiben.
(Im Weiteren siehe ZER Art. 7; 7.4; 7.5; 7.6)

8. Nachträglicher Zuchtausschluss

- 8.1 Vererbt ein in der Zucht stehender Hund nachgewiesenermassen und wiederholt Fehler (Gesundheit, Wesen, Formwert) oder tritt bei ihm selbst eine Krankheit auf von der feststeht, dass sie vererbt werden kann, so kann er auf Antrag des Zuchtwartes nach Absprache mit Spezialisten der Tierspitäler Bern oder Zürich, durch Entscheid der Zuchtkommission von der Zucht ausgeschlossen werden. Der Eigentümer des Hundes ist vor der Entscheidungsfindung anzuhören. Dieser muss ihm klar begründet und mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden. Der Nachträgliche Zuchtausschluss wird vom Zuchtwart, nach Ablauf der Rekursfrist, auf der Abstammungsurkunde eingetragen und der Stammbuchverwaltung der SKG gemeldet.
- 8.2 Die Kosten für die veterinärmedizinischen Abklärungen gehen zulasten des Hundehalters.
- 8.3 Hunde gegen die ein Zuchtausschluss eingeleitet ist, dürfen bis zum definitiven Entscheid nicht mehr zur Zucht verwendet werden.

9. Meldungen der zur Zucht zugelassenen bzw. aberkannten Hunde

- 9.1 Der Zuchtwart ist verpflichtet, die "zur Zucht zugelassenen" und "nachträglich von der Zucht ausgeschlossenen" Eurasier der Stammbuchverwaltung der SKG laufend zu melden.
- 9.2 Gleichzeitig meldet er der Stammbuchverwaltung bei jedem neuen zur Zucht zugelassenen Hund die nachstehend genannten Zusatzangaben, welche in der Abstammungsurkunde seiner Nachkommen erscheinen sollen. Er verwendet dazu die spezielle Meldekarte des SEC.
Folgende Zusatzangaben werden eingetragen:
- HD – Grad
 - ED – Grad
 - Farben
- 9.3 Die von den Züchtern an den Zuchtwart gesandten Wurfmeldungen müssen von diesem innerhalb Wochenfrist kontrolliert, visiert und an die Stammbuchverwaltung der SKG weitergeleitet werden. Für die Angabe der Farbe und der Abzeichen bei den Welpen dürfen nur die vom Vorstand bestimmten Bezeichnungen verwendet werden, nämlich
- schwarz
 - schwarz mit Abzeichen (schw. m. Abz.)
 - wolfsgrau (darf nur für Grautöne verwendet werden)
 - graufalben, falbengrau
 - wildfarben (darf nur für Brauntöne verwendet werden)
 - rot, rotfalben
 - falben, falbenrot

10. Anforderungen an die Zuchtstätten

- 10.1 Bevor ein Neuzüchter eine Hündin belegen darf, muss er seine Zuchtstätte vom Zuchtwart kontrollieren lassen, die Kopie des Kontrollberichtes muss der ersten Wurfmeldung an die STV der SKG beigelegt werden.
- 10.2 Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien (Gehege, Garten) verfügen, der sich in Hör- und Sichtweite vom Wohnbereich des Züchters befindet. Anbindehaltung ist nicht erlaubt und es ist nicht gestattet, Hunde ausschliesslich in Zwingern zu halten.
- 10.3 Als Unterkunft gelten Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter. Das Wurflager, oder eine allfällige Wurfkiste, muss es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche finden. Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert sein.
- 10.4 Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können. Die Unterkunft muss genügend Tageslicht erhalten. Sie muss zugänglich und leicht zu reinigen sein und es muss bei Bedarf eine Heizmöglichkeit vorhanden sein.
- 10.5 Als Auslauf wird ein ausreichend grosses Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen gefahrlos und frei bewegen können. Der Auslauf soll zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras etc.). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen

Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist. Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und muss sowohl besonnte, wie auch beschattete Stellen aufweisen. Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein.

10.6 Vorgeschriebene Mindestmasse:

- Unterkunft mit direktem Zugang zum Auslauf 8 m²
- Unterkunft ohne direkten Zugang zum Auslauf 15 m²
- Auslauf 40 m²

10.7 Bei mehrstündiger Abwesenheit der Betreuerperson muss entweder ein direkter Zugang von der Unterkunft zum Auslauf bestehen oder aber ein solides, geräumiges, gut isoliertes Hundehaus im Auslauf stehen.

10.8 Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter sofort mündlich mitgeteilt und im Kontrollbericht festgehalten. Es wird eine Frist zur Behebung der Mängel festgesetzt und nötigenfalls eine Nachkontrolle durchgeführt. Falls die Anweisungen des zuständigen Funktionärs nicht befolgt werden, oder wenn die Hundehaltung, und die Aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, werden Sanktionen ergriffen.

10.9 Nötigenfalls kann eine neutrale Zuchtstättenkontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG in Begleitung eines Klubfunktionärs beantragt werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Züchters.

11 Aufzucht von Würfen

11.1 Mit der gleichen Hündin dürfen im Zeitraum von zwei Kalenderjahren höchstens zwei Würfe gezüchtet werden. Als Wurf gilt eine erfolgte Geburt, ungeachtet, ob die Welpen aufgezogen werden oder nicht. Eine Geburt in diesem Sinne ist auch dann gegeben, wenn die Welpen tot geboren werden oder durch Kaiserschnitt zur Welt kommen.

11.2 Von einem Wurf sind alle gesunden Welpen aufzuziehen. Welpen mit körperlichen Defekten, die dem Tier erhebliche Leiden verursachen und nicht geheilt werden können, müssen grundsätzlich innert 5 Tagen nach der Geburt tierschutzgerecht euthanasiert werden. Ausnahmen müssen vom Rasseclub bewilligt werden.

11.3 Jeder Wurf ist dem Zuchtwart spätestens innerhalb von 3 Tagen schriftlich zu melden

11.4 Die Aufzucht von Würfen, welche die Hündin in ihrer Milchleistung und Kondition überfordern, hat mittels Zufütterung durch den Züchter oder durch den Beizug einer Amme zu erfolgen. Dies gilt zwingend bei der Aufzucht von mehr als 8 Welpen.

11.5 Bei der Aufzucht von mehr als acht Welpen werden Aufzuchtbedingungen verlangt, die mindestens den "Weisungen des Goldenen Gütezeichens der SKG" entsprechen. Der Züchter muss für hervorragende Einrichtungen und Platzverhältnisse sorgen. Anlässlich der Zuchtstätten- und Wurfskontrolle wird dies geprüft und in einem Bericht festgehalten.

11.6 Nach der Aufzucht von mehr als 8 Welpen muss der Mutterhündin eine Zuchtpause von mindestens 12 Monaten eingeräumt werden. Massgebend ist dabei der Zeitraum zwischen Wurfdatum und dem nächsten Deckdatum.

- 11.7 Wenn alle Welpen bei der Mutterhündin bleiben, muss die Milchleistung unterstützt werden, indem der Züchter ab den ersten Lebenstagen die Welpen "rund um die Uhr" mit geeigneter Welpenmilch versorgt (zusätzliche Flaschenernährung). Insbesondere ist auf die Gesundheit und Konditionen der Hündin zu achten. Die Welpen sind regelmässig zu wägen. Die Gewichtstabellen können vom Zuchtwart zur Einsicht verlangt werden.
- 11.8 Hunde sind ab der 8. Woche vom Tierarzt mit Mikrochip zu kennzeichnen.
- 11.9 Die Welpen dürfen nicht vor der 10. Lebenswoche und nur nach erfolgter Schutzimpfung und Kennzeichnung abgegeben werden. Die Jungtiere müssen vom Züchter ab der 2. Lebenswoche periodisch entwurmt werden. Die Abstammungsurkunde, der Impfausweis und der Kaufvertrag sind dem Welpenverkäufer unentgeltlich abzugeben.
- 11.10 Ammenaufzucht:
- ¹ Der Züchter hat sich selbst frühzeitig nach einer geeigneten, in der Schweiz stehenden Amme umzusehen. Dabei empfiehlt sich der Abschluss eines schriftlichen Vertrages mit dem Eigentümer der Amme. Dieser Vertrag soll Rechte und Pflichten beider Parteien genau regeln, insbesondere die Verantwortung und Haftung bei nötigen veterinärmedizinischen Behandlungen sowie beim eventuellen Tod der Welpen.
 - ² Die Welpen sind frühestens am zweiten und spätestens innert 5 Tagen nach der Geburt der Amme zuzuführen
 - ³ Die Grösse der Amme sollte einem Eurasier ungefähr entsprechen. Ihre eigenen und die ihr zugelegten Welpen sollten höchsten einen Altersunterschied von einer Woche aufweisen.
 - ⁴ Eine Amme darf im Gesamten nicht mehr als acht Welpen aufziehen. Dabei dürfen Welpen aus nicht mehr als 2 Würfen stammen.
 - ⁵ Die Ammenwelpen sind genau zu kennzeichnen.
 - ⁶ Die Ammenwelpen sind frühestens nach der Umstellung auf feste Nahrung aber spätestens im Verlauf der 6. Lebenswoche in den Wurf zurückzubringen.

12. Zuchtstätten- und Wurfkontrollen

- 12.1 Jeder Wurf wird mindestens einmal hinsichtlich Haltungs- und Aufzuchtbedingungen kontrolliert. Dabei werden auch die Haltungs- und Pflegebedingungen aller Hunde dieser Zuchtstätte begutachtet.
- 12.2 Bei mehr als 8 Welpen findet eine zusätzliche Kontrolle innerhalb der ersten 10 Tage nach der Geburt statt.
- 12.3 Bei jeder Kontrolle wird ein Wurf- und Zuchtstättenkontrollformular ausgefüllt, welches vom Züchter und vom Kontrolleur unterzeichnet wird. Der Züchter erhält davon eine Kopie, das Original geht an den Zuchtwart.
- 12.4 Wurf- und Zuchtstättenkontrolle werden vom Zuchtwart oder dessen Stellvertreter durchgeführt. Ausnahmsweise kann auch eine andere, fachlich ausgebildete und von der Zuchtkommission ernannte Person diese Kontrolle durchführen.

Kontrolleure haben das Recht, den Wurf und die Zuchtstätte auch unangemeldet zu begutachten und in begründeten Fällen Nachkontrollen durchzuführen.

13. Administrative Verpflichtungen des Züchters

- 13.1 Der Züchter hat innerhalb von 10 Tagen nach dem letzten Deckdatum die blaue Kopie der offiziellen „Deckbescheinigung“ der SKG an den Zuchtwart zu senden.
- 13.2 Wenn der Wurf gefallen ist, muss der Zuchtwart innerhalb von 3 Tagen schriftlich orientiert werden. Falls die Hündin leer bleibt, muss dies dem Zuchtwart innert 8 Tagen nach dem errechneten Wurftermin gemeldet werden.
- 13.3 Der Züchter hat die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung auf dem offiziellen Formular der SKG innert fünf Wochen nach dem Wurfdatum dem Zuchtwart unter Beilage der nachstehenden Dokumente zuzustellen:
- Original - Deckbescheinigung
 - Original - Abstammungsurkunde der Hündin
 - Bei ausländischen Deckrüden eine Kopie der Abstammungsurkunde und eine Zuchtzulassungsbescheinigung des betreffenden Landes
 - Formular „Meldung der neuen Eigentümer“, soweit solche schon feststehen
 - Nachweis der Mitgliedschaft in einer SKG-Sektion, wenn die reduzierten Gebühren der Stammbuchverwaltung beansprucht werden.
 - Bei Würfen von mehr als 8 Welpen und bei Auswärtsaufzucht den Zuchtstättenkontrollbericht
- 13.4 Fehlende, unvollständige oder schlecht lesbare Unterlagen werden erst nach ihrer Vervollständigung durch den Züchter an die Stammbuchverwaltung der SKG weitergeleitet.
- 13.5 Der Züchter ist verpflichtet, das von der Stammbuchverwaltung der SKG herausgegebene Wurfbuch, oder ein Wurfbuch analogen Inhaltes zu führen. Es ist bei jeder Wurf- oder Zuchtstättenkontrolle zur Einsichtnahme vorzuweisen.

14. Ausnahmen

- 14.1 Der Vorstand des SEC kann in Absprache mit dem AA Zuchtfragen und SHSB der SKG in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen, die jedoch nicht im Widerspruch zum ZER stehen dürfen.

15. Anfechtbarkeit von klubinternen Entscheiden/ Rekurse

- 15.1 Gegen Entscheide der Richter, der Zuchtkommission oder des Zuchtwartes kann innert 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit eingeschriebenem Brief Rekurs an den Vorstand des SEC eingereicht werden. Gleichzeitig sind Fr. 200.-- zu hinterlegen, die bei einer Gutheissung des Rekurses zurückerstattet werden.
- 15.2 Bei Rekursfällen gegen ZKP- Entscheide wird der betreffende Hund, sofern kein eindeutiger zuchtausschliessender Fehler vorliegt, durch Richter (Formwert und/oder Wesen), welche am Gegenstandsverfahren bisher nicht teilgenommen haben, in den strittigen Punkten erneut überprüft. Der Richter, dessen Entscheid angefochten wird, wird als Beobachter eingeladen. Diese Überprüfung findet anlässlich der nächsten ZKP statt.

- 15.3 Lautet der Entscheid bei einer ZZP auf „zurückgestellt“ so ist dieser nicht mit einem Rekurs anfechtbar.
- 15.4 Der Vorstand entscheidet aufgrund der beiden Richterberichte und unter Einbezug der Rekursbegründung.
Entscheide sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- 15.5 Beim Beschluss über einen Rekurs treten die am Entscheid Beteiligten in den Ausstand.
- 15.6 Gegen Formfehler bei der Anwendung der Zuchtbestimmungen steht dem Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des Vorstandes der Rekurs an das Verbandsgericht offen.
- 15.7 Der Rekurs ist schriftlich innert 30 Tagen nach Erhalt des angefochtenen Entscheides eingeschrieben, in 3 Exemplaren, an die Geschäftsstelle der SKG, zuhanden des Verbandsgerichtes, einzureichen und mit Anträgen, ausreichender Begründung und Nennung sämtlicher Beweismittel zu versehen.

16. Sanktionen (gemäss Art. 15 ZER)

- 16.1 Bei Verstössen gegen diese Zuchtbestimmungen und/oder das ZER beantragt der Vorstand des SEC auf Antrag der ZK beim Zentralvorstand der SKG Sanktionen gegen die fehlbaren Personen.

17. Gebühren

- 17.1 Für folgende Dienstleistungen erhebt der SEC Gebühren:
- ZZP (Formwert- und Wesensprüfungen)
 - Einzel - ZZP (Kostendeckend)
 - Erstbesichtigung bei mehr als 8 Welpen
 - reguläre Wurf- und Zuchtstättenkontrolle pro Wurf
 - Nachkontrollen (z.B. nach Beanstandungen)
 - Vorkontrollen bei Neuzüchtern
 - Wurfbearbeitungsgebühr
- 17.2 Die Höhe dieser Gebühren wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt. Nichtmitglieder des SEC bezahlen die doppelten Ansätze.
- 17.3 Die Gebühren für die Formwert- und Wesensprüfung sind für jeden vorgeführten Hund zu entrichten, unabhängig davon, ob er "zur Zucht zugelassen", "zurückgestellt" oder "zur Zucht nicht zugelassen" wird.

18. Änderungen der Zuchtbestimmungen

- 18.1 Änderungen der Zuchtbestimmungen müssen der GV des SEC zur Genehmigung vorgelegt werden und bedürfen der Genehmigung durch den ZV der SKG. Sie treten 20 Tage nach ihrer Publikation in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

19. Schlussbestimmungen

- 19.1 Diese Zuchtbestimmungen des SEC wurden am 19. März 2006 von der ordentlichen Generalversammlung in Berikon genehmigt und ersetzen alle bisherigen Reglemente, Nachträge und Einzelbeschlüsse. Sie treten 20 Tage nach ihrer Publikation in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

SCHWEIZER EURASIER-CLUB

Der Präsident:

Der Zuchtwart:

Samuel Freitag

Peter Erb

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an dessen Sitzung
vom: 25. Juli 2007

Der Zentralpräsident:
SHSB:

Der Präsident AA Zuchtfragen +

Peter Rub

Dr. Peter Lauper

Standard für die Hunderasse EURASIER (Kurzfassung)

Der Standard in Stichworten
Ursprungsland Deutschland BRD
FCI Registrier-Nr. 291

Kennzeichen des Eurasiers **Gesamterscheinung und Wesenseigenschaften**

Der Eurasier ist ein mittelgrosser, spitzartiger Hund, der sich durch sein ruhiges, aufgeschlossenes Wesen als idealer Haushund erweist. Mit seiner robusten Gesundheit und dem unkomplizierten Wesen, seiner Anpassungsfähigkeit und Herrentreue ist er ein wertvolles Familienmitglied. Trotz ausgeprägter Wachsamkeit und natürlichem Schuttrieb ist er nicht lauffreudig.

Der deutsche Wolfsspitz, der Chow-Chow und der Samojede, die Vorfahren dieser Rasse, haben sich im Eurasier zu einer überaus reizvollen, harmonischen Einheit verschmolzen. Wer einen Eurasier halten will, sollte jedoch bedenken, dass er weder ein Einmann-Hund noch ein Gebrauchshund ist. Als Kettenhund oder bei Zwingerhaltung würde er verkümmern. Zur Ausbildung in fremder Hand oder in Gebrauchshundeschulen ist er nicht geeignet.

Allgemeine Charakterisierung der äusseren Erscheinung

Erscheinung: Mittelgrosser, spitzartiger Hund mit wolfsähnlichem, keilförmigem Kopf

Haar und Farbe: Mittellanges Grannhaar mit dichter Unterwolle.
Alle Farben und Farbkombinationen sind zugelassen, ausgenommen reinweiss, weissgescheckt und leberfarbig.

Grösse und Gewicht: Rüden: 52 bis 60 cm; 22 bis 30 kg
Hündinnen: 48 bis 56 cm, 18 bis 26 kg

